

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Bay.GO sowie gem. § 2 Abs. 1 Tz. VI der Satzung über die Erschließungsbeiträge der Stadt Mühldorf a. Inn vom 19.10.1978 erläßt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende

### Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall - Baugebiet zwischen der Buchner-, Lorenz-Strobl- und Äußeren Neumarkter Straße:

#### § 1

##### Lage des Baugebietes

Das Baugebiet liegt nördlich des Ortskernes der Stadt Mühldorf a. Inn an der Äußeren Neumarkter Straße. Dem südöstlichen Bereich dieses Wohngebietes entlang der Äußeren Neumarkter Straße ist die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall - zugeordnet.

#### § 2

##### Lage der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/12 Gemarkung Mößling, welches zwischen der Einmündung der Georg-Höpfel-Straße im Westen und dem landwirtschaftlichen Anwesen im Osten entlang der Äußeren Neumarkter Straße liegt. Die genaue Lage der Anlage ist in dem Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der "Buchner-, Lorenz-Strobl- und Äußeren Neumarkter Straße" in Mühldorf a. Inn, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 28.11.1991, festgelegt.

#### § 3

##### Art der Immissionsschutzanlage

In dem in § 2 genannten Bebauungsplan ist die Immissionsschutzanlage zeichnerisch als öffentliche Grünfläche und textlich als Lärmschutzwall mit Angabe der Höhe festgesetzt.

#### § 4

##### Umfang der Immissionsschutzanlage

Die Länge der Immissionsschutzanlage ist in dem in § 2 genannten Bebauungsplan festgelegt; Höhe und Tiefe der Anlage ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Buchstabe E Nr. 3 der Begründung zum Bebauungsplan.

§ 5

Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der in § 4 genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die dort bezeichneten Merkmale aufweist. Die Anlage ist deshalb endgültig hergestellt, wenn ein Lärmschutzwall einschl. Schallschutzwand von ca. 3,5 m zur Äußeren Neumarkter Straße errichtet und begrünt ist.

§ 6

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, Gemeindeanteil

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Stadt Mühldorf a. Inn trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Verteilung des in § 6 genannten beitragsfähigen Aufwandes wird aufgrund eines Untersuchungsberichtes der Fa. Steger u. Piening GmbH, Lärmschutzberatung, durchgeführt.
- (2) Nach dieser gutachtlichen Messung werden für die durch die Immissionsschutzanlage errichteten Schallpegelminderungen (gemessen im Erdgeschoß) folgende Zonen gebildet:
  - Zone I - Schallpegelminderungen von mehr als 9 dB(A)
  - Zone II - Schallpegelminderungen von mehr als 6, jedoch weniger als 9 dB(A)
  - Zone III - Schallpegelminderungen von mehr als 3, jedoch weniger als 6 dB(A)Schallpegelminderungen von weniger als 3 dB(A) bleiben beitragsrechtlich unberücksichtigt.
- (3) a) Die Berechnungsdaten der Grundstücke werden nach § 6 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Mühldorf a. Inn mit der Maßgabe ermittelt, daß nur die Geschosse berücksichtigt werden, deren Oberkante nicht höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung (gedachte waagrechte Linie von der Oberkante des Walles zu den Gebäuden).
  - b) Die Berechnung nach Buchst. a wird entsprechend der Zonenzugehörigkeit der einzelnen Grundstücke jeweils mit den Zonenfaktoren 3, 2 und 1 multipliziert.
  - c) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird durch die Summe der mit den Zonenfaktoren multiplizierten Berechnungsdaten (Buchst. b) dividiert.
  - d) Der Erschließungsbeitrag für das einzelne Grundstück wird errechnet durch Multiplikation des Berechnungsergebnisses nach Buchst. c mit den (entsprechend den Zonenfaktoren vervielfachten) Berechnungsdaten nach Buchst. b.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühdorf a. Inn, 29.10.1992



Johann Schwarz  
2. Bürgermeister



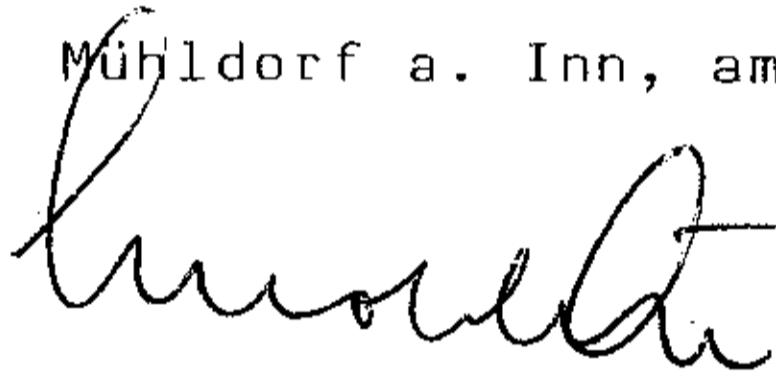
**Stadtratsbeschluß Nr. 199 vom 24.09.92**

Die Satzung wurde am 02.11.92 im Stadtbauamt zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde nach Niederlegung der Satzung am 02.11.92 angeheftet und am 19.11.92 wieder entfernt.

Hinweis im Mühldorfer Anzeiger (Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn) vom 11.11.92.

Mühldorf a. Inn, am 30.11.92



Günther Knoblauch  
1. Bürgermeister

